

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

(Folgendes ist das versprochne Reglement der Gesellschaft, so wie es von derselben angenommen worden.)

Verfassung der litterarischen Societät des Kantons Luzern, zur Beförderung der Aufklärung des Gemeingeistes und der Industrie in Helvetien.

I. Zweck der Societät.

Art. 1. Er besteht in der Beförderung des vaterländischen Gemeingeistes und des wahren Patriotismus, im Gegensatz des Kantonsgeistes, des oligarchischen Föderalismus und der Anarchie.

2. Ferner, in der Aufklärung des helvetischen Volkes über seine wichtigsten Angelegenheiten.

3. Hauptlich aber in der Aufmunterung der Wissenschaften, des Kunstfleisses und nützlicher Gewerbe aller Art im Vaterlande.

2. Von den Mitteln der Societät.

Art. 4. Sie bedient sich zu jenem edeln Zwecke vorzüglich des Mittels der Pressfreiheit, und wirkt durch Ausarbeitung und Verbreitung nützlicher Flugschriften auf den Geist der Nation.

5. Die Societät unterhält einen zweckmäßigen Briefwechsel mit allen litterarischen Societäten in den andern Kantonen Helvetiens, um gemeinschaftlich mit ihnen wider Unwissenheit, Schwärmerei, Aberglaube, Föderalismus, zu ringen, und Kunst und Wissenschaft, helldenmüthige Vaterlandsliebe, Ehrfurcht vor den Gesetzen, Enthusiasmus für Freiheit und Gleichheit zu nähren.

6. Die Zusammenkünfte, zu Anhörung feierlicher Vorlesungen, sollen in den gewöhnlichen Sitzungen bestimmt werden; die Vorlesungen sollen ihrem Inhalte nach angezeigt werden, und die Gesellschaft bestimmt, wann sie dieselben anhören will.

7. Die Gesellschaft wird sich die Beförderung und Unterstützung sowohl wissenschaftlicher Kenntnisse und Talente, als auch aller schönen und nützlichen Künste und Erfindungen überhaupt, in Helvetien möglichst angelegen seyn lassen.

a) Daher unterhält sie ein genaues Verzeichniß der einflussvollsten Gelehrten, geschicktesten Künstler, Handwerker und Oekonomen der nachstgelegenen Gegenden, die noch keine Gesellschaft haben, nebst der Bestimmung ihrer besondern Fähigkeiten, und der davon geleisteten Proben.

b) Die Mitglieder der Gesellschaft machen dieselbe auf die ihnen bekannt gewordenen ausgezeichneten Männer aufmerksam, und theilen Nachrichten von

dem Patriotismus und den Fähigkeiten derselben mit.

c) Alle Arbeiten helvetischer Gelehrten und Schriftsteller, die ihr von den Verfassern zugeschickt werden, wird die Gesellschaft durch einige ihrer Mitglieder untersuchen lassen: und wenn sie dieselben wichtig, nützlich und in irgend einer Absicht der Bekanntmachung würdig findet, wird sie sich für ihre Vervollkommnung und Ausbreitung thätig verwenden.

d) Alle neue Erfindungen, oder merkwürdige Verbesserungen, die ihr von Künstlern oder Handwerkern mitgetheilt werden, wird sie, nach vorhergegangener Prüfung durch sachkundige Männer, mit dem Namen ihres Erfinders öffentlich bekannt machen und empfehlen.

e) Die Gesellschaft wird über die Personen, welche ihr nützliche Schriften, Aufsätze, oder Erfindungen einsenden werden, genauere Nachrichten einziehen, und sich dieselben, nach Maassgabe ihres Verdienstes und Patriotismus, näher zu verbinden trachten.

f) Personen, mit welchen die Gesellschaft in eine nähere Verbindung einzutreten beschließt, sollen als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

8. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist willkürlich.

9. Die ordentlichen Mitglieder werden durch das geheime absolute Stimmenmehr aus der Zahl der Ehrenmitglieder gewählt.

10. Die Ehrenmitglieder sind zugleich korrespondirende Mitglieder; sie empfangen, so wie die ordentlichen Mitglieder, ein Diplom, und haben in den Versammlungen den Ehrensitz, aber keine Stimme.

11. Die Societät wird jährlich über wichtige, die Wohlfahrt des Vaterlandes berührende und befördernde Gegenstände Preisfragen ausstellen und belohnen. Die ordentlichen Mitglieder können zur Beantwortung der Preisfragen concurriren, aber können keinen Preis erhalten. Dieser, wenn er ein Mitglied trifft, soll dem Fremden (oder Nichtmitgliede) zufallen, der das Accésit erworben. Ehrenmitglieder können den Preis erhalten.

12. Ueber politische Gegenstände soll nur in sofern disputirt werden, als sie keine Vorschläge gegen die Landesverfassung und Gesetze enthalten. Auch dürfen keine Denunciationen, weder gegen öffentliche Gewalten, noch gegen einzelne Bürger gemacht, und keine Persönlichkeiten in den Versammlungen angebracht werden. Es ist Pflicht des Präsidenten, die dawider Fehrlenden zur Ordnung zu weisen.

13. Eben so darf die Societät nie unter sich ein Gesetz geltend machen, welches der Landesverfassung und den Landesgesetzen widerspricht, und die Gesellschaft zu einem Staate im Staate bilden könnte.

14. Dergleichen darf in der Societät über keine

heologische Frage eine Diskussion statt finden, sondern allen Religionen soll mit Achtung begegnet werden.

15. Nur das Praktische und unmittelbar Nützliche wird ein Gegenstand der Societätsverhandlungen seyn. Daher ist alles bloß Speculative und Transscendentale von den Discussionen der Societät ausgeschlossen.

16. Jedes Mitglied giebt zur Kasse der Societät jährlich zweien Louisd'or zur Bestreitung der nothwendigsten Ausgaben; diese Zahlung wird in vier Terminen vierteljährlich entrichtet.

17. Alle andere Geldbeitrugen sind freiwillig.

18. Aus den Mitgliedern wird

1) alle vier Wochen ein Präsident erwählt, und zwar durch das relative geheime Stimmenmehr.

2) Die Gesellschaft erwählt einen protokollführenden Secretair und einen Suppleanten desselben, welche permanent sind. Der protokollirende Secretair besorgt zugleich das Archiv der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft erwählt ferner drei correspondirende Secretairs, nämlich einen deutschen, einen französischen und einen italienischen, nebst drei Suppleanten. Diese Stellen sind ebenfalls permanent.

3) Endlich erwählt die Gesellschaft zweien Saal-Inspektoren, von welchen einer die Kasse führt, und welche zuweilen auf Verlangen, aber alljährlich einmal, pflichtmäßig Rechnung ablegen sollen. Von diesen Saal-Inspektoren wird alle Jahre einer erneuert. Alle Wahlen geschehen, so wie die Wahl des Präsidenten, durch das relative geheime Stimmenmehr.

19. Nicht Kenntnisse allein, und nicht Patriotismus allein, können, Mitglied zu werden, würdig machen; sondern Einsichten und Patriotismus sollen verbunden seyn in einer Person.

20. Die Societät in Luzern gestattet ihren Mitgliedern den Vortrag in deutscher oder französischer Sprache, laßt aber keinen Dolmetscher zu.

21. Die Societät darf niemals eine geheime Sitzung halten.

22. Wöchentlich einmal, am Montage, Abends von 5 bis 8 Uhr, wird die Sitzung der Societät gehalten. Für die Zuhörer soll gehöriger Raum außerhalb der Schranken besorgt werden. Wenn zehn Mitglieder zugegen sind, sollen die Sitzungen ihren Anfang nehmen.

23. In den wöchentlichen Sitzungen wird

1) die Correspondenz von andern litterarischen Societäten und einzelnen Gelehrten verlesen;

2) werden nützliche Entwürfe und Vorschläge zu Beförderung der Aufklärung, der Industrie und des Gemeingeistes mitgetheilt, geprüft, angenommen, oder verworfen. Desgleichen werden Anzeigen von nützlichen und wichtigen Erfindungen, Entdeckun-

gen, Einrichtungen und öffentlichen Anstalten des Inlandes oder Auslandes bekannt gemacht.

3) Es werden die Preisaufgaben entworfen, und die Antworten verlesen und geprüft.

4) Es wird über die ökonomischen Angelegenheiten der Societät geurtheilt.

5) Am Ende jeder Sitzung werden die Vorschläge mitgetheilt und ausgewählt, über welche Materien in der künftigen Sitzung gehandelt werden solle. Die Fragen werden in allen öffentlichen Blättern des Kantons angezeigt. Jeder Bürger, auch der nicht Mitglied der Societät ist, kann seine Meinung der Societät schriftlich mittheilen, welche sodann, wie andere, auf der Tribune verlesen wird.

24. Alljährlich wird die Societät den 12ten April feiern, den Tag, an welchem die eine und untheilbare helvetische Republik von der Nationalversammlung zu Arau proclamirt wurde. Bei dieser Feier wird die Gesellschaft allemal Proben von ausgezeichneten Kunstarbeiten des vergangenen Jahres, die ihr von helvetischen Künstlern eingesandt worden, in ihrem Versammlungssaale öffentlich ausstellen.

25. Alle Bürger, welche Mitglieder der Societät in Helvetien sind, die auf den nämlichen Grundsätzen ruht und den nämlichen Zweck hat, welchen die litterarische Societät in Luzern hier aufstellt, sind zugleich als Mitglieder nicht nur der Luzernischen Societät, sondern wechselseitig jeder andern Societät anzusehen, und haben in jeder ähnlichen Gesellschaft, wenn sie gegenwärtig sind, Sitz und Stimme. Die litterarische Societät in Luzern übernimmt es, der Mittelpunkt zu werden, durch welchen die Correspondenz aller ähnlichen helvetischen litterarischen Gesellschaften unterhalten werden kann.

Angenommen durch die litterarische Societät in Luzern, in ihrer zweiten Sitzung, am 29sten Decembris, 1798.

Paul Usteri, Präsident.

Heinrich Zschokke, Secretair.

Siebente Sitzung, 28. Januar.

Präsident: Pfyster.

Die litterarische Gesellschaft, die sich in Winterthur unter dem Vorsitze des B. Pfarrer Tobler constituirte hat, übersendet durch ihren Secretair den B. D. Steiner ihr Reglement und bezeugt ihr Verlangen mit der Muttergesellschaft in Luzern in Correspondenz zu treten.

Huber freut sich über diese neue Gesellschaft und ihren wohl abgefaßten Plan; er trägt auf ein verbindliches Antwortschreiben an, worin dieselbe zugleich zu benachrichtigen sey, daß sie unsre Gesellschaft nicht Muttergesellschaft nennen soll, da wir alle andern Gesellschaften als Schwestern und nicht als Töchter

ter ansehen, und zwischen ihnen und uns kein weiterer Unterschied ist, als daß die Luzerner Gesellschaft einen Centralpunkt für die Correspondenz der übrigen bildet.

Zschokke verlangt daß dieser und den übrigen litterarischen Gesellschaften die Namen der Mitglieder unserer Gesellschaft mitgetheilt und gleiche Verzeichnisse von ihnen verlangt werden. — Beide Anträge werden angenommen.

Rädle berichtet im Namen der Commission über Taubstummenunterricht. Die Commission wünscht, daß die Gesellschaft den Minister der Wissenschaften aufmerksam auf die Wichtigkeit mache, den Taubstummenunterricht auch in den allgemeinen Unterrichtsplan aufzunehmen; daß durch den gleichen Kanal, eine Tabelle aller Taubstummen in Helvetien, ihres Alters u. s. w. möchte erhalten werden; daß die Commission beauftragt werde, mit den Taubstummenlehrern Helvetiens in Briefwechsel zu treten und auf diese Art Angaben über die beste Unterrichtsmethode und zweckmäßigste Einrichtung einer Anstalt für diesen Unterricht zu sammeln, wovon dann die Resultate öffentlich bekannt zu machen wären. Rahn unterstützt diesen Bericht und glaubt, der gegenwärtige Moment könne nur noch zu Vorarbeiten und keineswegs zu einer festen Anstalt geschickt seyn. Zschokke will die Commission des gr. Rathes auf den Gegenstand aufmerksam machen; er möchte die Commission der Gesellschaft, auch mit Taubstummenlehrern des Auslandes in Briefwechsel setzen; und wünscht ausser den Verzeichnissen der gegenwärtigen Taubstummen wo möglich auch ältere zu erhalten, woraus sich für die Menschenkenntniß der Schweiz ohne Zweifel interessante Resultate ziehen lassen würden. Rädle bezeugt daß die Zahl der Taubstummen in Helvetien groß und im Kanton Freiburg allein über 200 derselben vorhanden sind. Koch v. Luz. möchte durch einzusammeln der Beiträge sogleich eine Anstalt eröffnen lassen.

Die Anträge der Commission werden gutgeheissen und der Minister Stapfer derselben beigeordnet.

Usteri legt einige Nachrichten von den Bemühungen des gegenwärtig sich in Bern aufhaltenden B. Ruetschi von Schlieren, Kanton Baden, um den Taubstummenunterricht vor, welche an die Commission gewiesen werden.

Von Flüe, Obereinnehmer des Kantons Waldstätten, empfiehlt schriftlich die Gemeinde Lungeren, Distrikt Saanen, bei ihrem seit 8 Jahren fortgesetzten Austrocknungsprojekt eines Sees, zu Aufmunterung und Rath.

Zschokke schlägt eine Commission dazu vor. Escher stimmt derselben bei, glaubt aber der Rath werde schwierig seyn, hauptsächlich weil er zu spät gefodert werde.

Escher, Zschokke und Crauer werden vom Präsidenten in die Commission geordnet.

Mohr erhält das Wort über die Frage: warum findet sich so wenig Gemeingeist in Helvetien.

Wir theilen seine mit lebhaftem Beifall aufgenommene Rede, unabgefügt mit:

Warum ist so wenig Gemeingeist in Helvetien?

Bevor ich diese Frage beantworte, werde ich sie etwas näher zu bestimmen suchen.

Unter Gemeingeist überhaupt verstehe ich: das thätige Bestreben der Allheit oder Mehrtheit einer Gesellschaft zur Erreichung oder Beförderung eines gemeinsamen Zweckes.

Dieser Zweck in der bürgerlichen Gesellschaft ist der Staatszweck selbst.

Ist von einer bürgerlichen Gesellschaft die Rede, deren Glieder sich durch ein neues Band mit einander vereinigt haben, so ist der Zweck: Beförderung, Befestigung der neuen Ordnung der Dinge.

Der Gemeingeist kann hier, wie in allen seinen Beziehungen, in einem dreifachen Gesichtspunkt betrachtet werden. Der Gemeingeist kann gut seyn; der Gemeingeist kann schlecht seyn; und dann läßt sich auch das Negative dieser zwei positiven Sätze denken: Kein Gemeingeist.

Der Gemeingeist ist gut, wenn er die neue Ordnung der Dinge begünstigt.

Der Gemeingeist ist schlecht, wenn er der neuen Ordnung der Dinge entgegen ist.

Abwesenheit des Gemeingeistes; — wenn er weder gut noch schlecht ist in Rücksicht auf die neue Ordnung der Dinge.

Und in diese letztere Kategorie gehört die obstehende Frage, die deutlicher so kann gesetzt werden: Warum bekümmern sich so Wenige in Helvetien um die neue Ordnung der Dinge?

Zur Lösung dieser Frage gebe ich drei Hauptgründe an:

I. Die Gesamtheit des helvetischen Volkes fühlte das Bedürfnis einer Revolution nicht; — sie war bloß Bedürfnis für den Philosophen, für den aufgeklärten Vaterlandsfreund, für den rechtlichen Mann. Ich erkläre mich.

Der letzte und höchste Zweck des Staats ist Zusage der Rechte aller Einzelnen innerhalb der Grenzen des Staatsgebiets.

Und die Menschenrechte lassen sich so, wie die Seelenkräfte des Menschen, in zwei Klassen einteilen: in obere und untere, oder in höhere und niedere.

Die höhern Menschenrechte sind die, die den freien Genuß, die freie Entwicklung des Menschen zum Gegenstand haben; z. B. die Freiheit im Denken, im Reden, im Glauben — die Gewissensfreiheit u. s. f.

Unter den niedern oder materiellern Menschenrechten verstehe ich die Sicherheit der Person, die Sicherheit des Eigenthums u. s. w.

Nach dem ausgedehntern oder eingeschränktern Genuß dieser letztern Rechte, berechnete das helvetische

Volk die Summe seiner Freiheit. Auch waren sie ihm mehr oder minder durch seine Verfassungen, oder durch die Klugheit oder Weisheit seiner Regierenden zugesichert; wenigstens erlaubten sich diese nur selten schreiende Eingriffe in dieselben. Und hatten diese Verletzungen wo statt, da verlangten die Beeinträchtigten die Hebung des Druckes. Sie verlangten eine Reform, das ist, die Abschaffung dessen, was ihnen wehe that; nicht aber eine Revolution; d. i. eine gänzliche Umschaffung der alten Ordnung der Dinge.

Was aber die höhern Menschenrechte betraf — (und die von den helvetischen Regierungen überall mit Füßen getreten wurden) — über diese war das Volk gleichgültig; — mehr noch, die freie Ausübung dieser Rechte wäre ihm ein Vergerniß gewesen; es wollte, daß man ihm vorschreibe, was es denken, was es reden, was es glauben soll u. s. w.

Daher sagte ich: die Gesamtheit des helvetischen Volks fühlte das Bedürfniß einer Revolution nicht; — sie war bloß Bedürfniß für den Philosophen, für den aufgeklärten Vaterlandsfreund, für den rechtlichen Mann.

II. Aber eben weil die Gesamtheit des Volks das Bedürfniß einer Revolution nicht fühlte; sie aber Bedürfniß war für den aufgeklärten Theil desselben, und Frankreich sie verlangte; — so mußte sie durch den Einfluß einer fremden Macht, und zwar durch Anwendung ihrer physischen Kraft, geschehen; — und hierin liegt der zweite Hauptgrund, warum so Wenige in Helvetien sich um die neue Ordnung der Dinge bekümmern.

Es liegt ein edler Zug im Menschen, der seinen natürlichen Hang zur Freiheit beweiset; es ist dieser: daß seine Neigung zu einer Sache im umgekehrten Verhältnisse steht mit dem Zwang, mit dem man sie ihm aufdringen will. Diese Wahrheit bedarf hier weder einer fernern Erläuterung, noch einer nähern Applikation.

Das Anwenden einer fremden physischen Kraft zur Bewirkung der Revolution hatte aber noch zwei andere Inconvenienzen.

Das helvetische Volk war seit langen Jahren gewöhnt an Einfachheit und ein stilles häusliches Leben. Es hielt fest an seine Sitten und Gebräuche. Nun mußte es durch die Anwesenheit der fremden physischen Kraft manches sehen, manches hören, manches erfahren, das mit dem, was es bisher gesehen, gehört, erfahren hatte, in einem höchst widrigen Contrast stand.

Zu diesem Eingriffe in seine Persönlichkeit, wenn ich so sagen darf, gefiel sich der Eingriff in sein Eigenthum. Die Bedienung, und der Unterhalt der fremden physischen Kraft verursachte ihm nicht gewohnte Ausgaben und Unquemlichkeiten.

Daß diese drei Uebel (unvermeidlich verbunden mit dem Werkzeuge, das man zur Erreichung des

Zweckes anwenden mußte) dem Zwecke selbst zur Last gelegt wurden, versteht sich von selbst.

III. Den 2ten Hauptgrund endlich, warum in Helvetien so Wenige sich um die neue Ordnung der Dinge bekümmern, finde ich in der neuen Verfassung selbst.

Alle die verschiedenen Verfassungen der ehemaligen Schweizerkantone lassen sich unter zwei Rubriken bringen: — unter die aristokratisch-repräsentative, und die rein-demokratische. Und was ist nun an die Stelle dieser Regierungsformen gesetzt worden? eine demokratisch-elektive Repräsentation; — und die Folge davon ist diese.

Da die neue Regierungsform das mit den ehemaligen aristokratisch-repräsentativen Regierungsformen gemein hat, daß dort wie hier die öffentlichen Angelegenheiten nicht unmittelbar durch das Volk selbst, sondern mittelbar durch seine Stellvertreter besorgt werden; so findet sich da nichts, was den aristokratisch-repräsentativen Theil der ehemaligen Schweiz zum lebhaftesten Interesse für die neue Form wecken könnte. Andere handeln für sie, wie ehemals andere für sie handelten; und sie bleiben, wie sie ehemals waren, unbekümmert für die Sache.

Der rein-demokratische Theil aber fühlt etwas anders. Er wähnt sich verkürzt im Genuße der Freiheit. Gewöhnt an allen öffentlichen Angelegenheiten unmittelbaren Antheil zu nehmen, sieht sich dieses Volk jetzt herabgesetzt, eingeengt; es glaubt das köstlichste Kleinod seiner Unabhängigkeit sey dahin, durch die neue Ordnung der Dinge; — wie könnte es sich also da um dieselbe bekümmern?

Und wirklich lehret uns die alte Geschichte wie die neueste, daß das unmittelbare Theilnehmen des Volkes an seinen öffentlichen Geschäften den Gemeingeist mächtig erhöht. Jeder betrachtet da die gemeinsame Sache als seine eigene; was er für sie thut, thut er für sich. Ihr Aufnehmen, ihren Glanz sieht er für seine Arbeit an; wer sie anfeindet, feindet ihn an; und indem jeder für sich zu handeln scheint, handeln sie alle auf den gemeinschaftlichen Zweck hin.

Dieses sind die drei Hauptgründe, warum so wenige in Helvetien sich um die neue Ordnung der Dinge bekümmern.

Der erste liegt in der Revolution.

Der zweite liegt in dem Mittel, durch das sie hat müssen bewirkt werden.

Der dritte liegt in der Verfassung.

Ich nenne diese drei Gründe Hauptgründe, weil, wie es mir scheint, die übrigen leicht aus diesen können abgeleitet werden, um so mehr, da diese drei die ganze Epoche unsrer Revolution bis auf den wirklichen Zeitpunkt umfassen.

Folgende allgemeine Bemerkungen werden vielleicht nicht überflüssig seyn, theils zum bessern Verständniß dessen, was ich gesagt habe, theils zu meiz

ner eignen Rechtfertigung, wenn ich etwa einer bedürfte.

1. Der Gemeingeist ist von der Vaterlandsliebe unterschieden, wie Wirkung und Ursache. Das thätige Bestreben der Vaterlandsliebe bei einem Volke, die Liebe zur gesellschaftlichen Ordnung, in der es lebt — heißt Gemeingeist.

Dad'ra' ist aber nicht gesagt, daß allein die Vaterlandsliebe den Gemeingeist erzeuge; er kann durch andere Ursachen geweckt werden; durch den Nationalstolz, durch eine dem Vaterland drohende große Gefahr, u. s. w.

Aber aus einem diesem Grunde ist denn auch Vaterlandsliebe bei einem Volke ohne Gemeingeist möglich.

Und dieses ist vielleicht wirklich der Fall in Helvetien. Wenn einmal die Ursachen weggeräumt sind, die den Gemeingeist hemmen; oder bedrohe dringende Noth das Vaterland; und es wird nur eine Bestimmung, nur ein Streben seyn, in der Schweiz.

Der Unterschied zwischen Vaterlandsliebe und Gemeingeist ist auch noch dieser: man kann von einem einzelnen Menschen sagen, er hat Vaterlandsliebe, aber nicht, er hat Gemeingeist. Gemeingeist ist das Zusammenwirken der Kräfte vieler, zur Erreichung oder Beförderung eines gemeinsamen Zwecks.

2. Die Unterscheidung des Gemeingeistes in einen Guten, in einen Schlechten, und in Abwesenheit des Gemeingeistes, scheint, wenigstens mir, wichtig.

Ich kann von dem Schweizervolk sagen: es habe jetzt keinen Gemeingeist; denn ich sehe kein thätiges Bestreben bei ihm zur Beförderung der neuen Ordnung der Dinge; aber deswegen bin ich nicht berechtigt zu behaupten, es habe einen schlechten Gemeingeist, da ich kein Entgegenstreben der neuen Ordnung der Dinge im Ganzen wahrnehme.

Ein Volk, bei dem ein guter und ein schlechter Gemeingeist zugleich thätig sind, befindet sich im eigentlichen Zustand der Revolution. Da ist ein Streben und ein Entgegenstreben; — ein gewaltsamer Kampf zwischen zwei Partheien; — und eine Revolution ist nichts anders, als der gewaltsame Uebergang von der wirklichen Ordnung der Dinge zu einer neuen. Derjenige Theil des Volks, der keinen Gemeingeist hat, bleibt Zuschauer bei diesem Kampf; und reihet sich nachher unter die Fahne derjenigen Parthei, die die Oberhand behält — oder aus Hoffnung, oder aus Furcht, bisweilen auch aus Verzweigung.

3. Kann ich als ersten Hauptgrund der Abwesenheit des Gemeingeistes in Helvetien diesen angeben, weil das Volk das Bedürfnis einer Revolution nicht fühlte, (und noch nicht fühlt jetzt, da sie geschehen ist); so folgere ich daraus, daß es einer zweiten Revolution bedarf. Ich erkläre dies so:

Eine Verfassungsumänderung, wenn sie total und

gedeihlich einem Volke seyn sollte, müßte zuerst in den Gefinnungen des Volks, und erst dann in der äußern Ordnung der Dinge vor sich gehen. Geschehe dieses, so würde die zweite Umänderung als ein nöthiges Supplement auf die erste, ohne Stoß und Erschütterung, folgen.

Leider nehmen aber die Constitutionsumänderungen diesen Gang nicht, sondern gerade den umgekehrten; und werden eben dadurch zu Revolutionen oder gewaltsamen Umwälzungen. Und daran sind die Schuld, die am Striatsruder sitzen; — und dann auch der Drang, der Umstände: — Das Volk muß mit Gewalt in den Besitz seiner Rechte hineingezwungen werden, ehe es dieselben genau kennt, und genugsam zu schätzen weiß.

Auch dieses war der Fall in der Schweiz. Man hat mit der Revolution in der äußern Ordnung der Dinge anfangen müssen; — und nun, soll diese kein faulendes Mas werden; — so muß die zweite (die Revolution in den Gefinnungen) unmittelbar folgen, um ihr Leben und Kraft zu geben.

4. Aus dem verkehrten Gang, den die Verfassungsumänderungen nehmen, erhellet, daß keine anders, als durch das Dazwischentreten einer fremden physischen Kraft — ohne großes Unheil vor sich gehen kann. Das Volk, daß sich durch sich selbst revolutioniren soll, läuft Gefahr, oder daß es in langen Bürgerkriegen sich aufreibt, oder daß eine diktatorialische Schreckensgewalt alle Partheien und alle Faktionen im Blute der Bürger ersticken muß.

Ich erkläre also hier, es war eine große Wohlthat, daß Frankreichs Waffen die Revolution in Helvetien bewirkten; und alle die Opfer, die dessen Einwohner etwa den fremden Kriegern bringen mußten, oder noch bringen, stehen gewiß in keinem Verhältnisse mit den Strömen Bluts, die ohne sie gestossen waren.

5. Ich sagte, der dritte Hauptgrund des Mangels an Gemeingeist in Helvetien, liege in der Verfassung.

Daraus folgt aber nicht, daß ich dieser die aristokratische, oder die rein demokratische Regierungsform vorziehe; — weit entfernt. Die erste (die aristokratische) ist Despotie Einiger gegen alle; und die zweite (die rein demokratische) Despotie Aller gegen alle — im Staat, mit dem Unterschied, daß diese sich ausrecht erhält durch konvulsive Bewegungen; und jene durch den Todten schlummer des Volks.

Ich halte dafür, die repräsentative Demokratie stehe hier in der Mitte, und daß durch sie allein der Staatszweck vollkommen konnte erreicht werden. Nur fragt es sich, ob diese Regierungsform ihres Namens nicht würdiger konnte gemacht, das ist, ob sie nicht mehr könnte demokratisch werden, als sie es in den Staaten ist, in denen sie angenommen worden?

(Die Fortsetzung folgt.)